

21. Februar 2017

### Stellungnahme zum Referentenentwurf des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes

#### **Standortnachteil für Forschung beseitigt: Das Fachkollegium Sprachwissenschaft der Deutschen Forschungsgemeinschaft sieht in der Neuregelung zum Urheberrecht einen großen Fortschritt**

Sprachwissenschaftliche und sprachtechnologische Forschung ist heute ohne den Einsatz digitaler Korpora kaum noch denkbar. Die Erstellung, Nutzung und längerfristige Speicherung solcher Sammlungen von Texten, Audio- oder Video-Materialien war bislang mit so großen Schwierigkeiten verbunden, dass viele wichtige Forschungsfragestellungen nur unzureichend untersucht werden konnten. Dies stellt ein um so größeres Problem dar, als in vielen europäischen Ländern und den USA inzwischen praktikable Regelungen für die Forschung mit Korpora eingeführt wurden.

Der im Referentenentwurf zur Reform des Urheberrechts neu vorgesehene Paragraph 60d stellt hier einen großen Fortschritt dar. Für nicht-kommerzielle Forschungszwecke in der Wissenschaft können danach eigentlich urheberrechtlich geschützte Materialien zu Korpora zusammengestellt und sprachwissenschaftlich ausgewertet werden. Solche Korpora sollen nach dieser Regelung nun grundsätzlich auch anderen Wissenschaftlern längerfristig zugänglich gemacht werden können, was bislang nur mit ausdrücklicher Zustimmung aller Urheberrechtinhaber möglich war.

Der Reformentwurf hat bei dieser Regelung jedoch auch weiterhin einen Ausgleich der Interessen zwischen den Rechteinhabern und der Wissenschaft im Blick. Die in einem Korpus zusammengestellten Daten werden nämlich nicht in ihrer ursprünglichen Erscheinungsweise übernommen, sondern in einer aufbereiteten Form, so dass sie vergleichbar und übergreifend durchsuchbar sind. Das Ursprungsmaterial muss deshalb, ganz im Sinne der Urheberrechtinhaber, vernichtet oder "verschlossen" archiviert werden, während das aufbereitete Forschungsmaterial dauerhaft für Wissenschaftler zugänglich bleiben darf. Im Begründungsteil des Reformentwurfs ist deutlich erkennbar, dass in diese Regelung genaue Kenntnisse der wissenschaftlichen Arbeitsweisen eingeflossen sind.

Mit dem neuen Paragraphen 60d zu Text und Data Mining wird aber nicht nur ein Standortnachteil für korpusbasierte Forschung in Deutschland beseitigt, es geht damit auch eine erhebliche Kostenreduktion einher. Für die Nutzung von Korpora ist eine Pauschalvergütung vorgesehen, so dass keine teuren Einzellizenzen mehr erworben werden müssen. Zudem entfallen die hohen Prozesskosten für das Einholen und Verwalten von diversen Einzelgenehmigungen von unterschiedlichen Urheberrechtinhabern für große, heterogene Korpora. Und schließlich wird eine in vielen Bereichen unklare Rechtslage bereinigt, so dass idealerweise die für die Wissenschaft wesensfremden Kosten für Rechtsberatung entfallen.